

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

36 (17.5.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 36

Karlsruhe, den 17. Mai

1923

### Inhalt:

- |  |  |
|--|--|
| Nr. 244. Berechnung des Kinderzuschlags und der Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen. | Nr. 248. Geldstrafen.  |
| Nr. 245. Lohntarifvertrag; Kinderzuschlag.   | Nr. 249. Bargeldlose Zahlungen.                              |
| Nr. 246. Bestrafung von Arbeitern.   | Nr. 250. Ausweisungen aus dem Kehler und Offenburger Gebiet. |
| Nr. 247. Nachdienstzuschlag.   | Nr. 251. Gebührenerhebung für Anweisungen des Empfängers.    |

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 244. Berechnung des Kinderzuschlags und der Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen. (A 2. Zb 25.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. März 1923 Nr. I B 6751.  
Bei Gewährung von Kinderbeihilfen im Anschluß an gesetzlich bezogene Kinderzuschläge ist wegen der Berechnung folgendes zu beachten:  
Die Kinderzuschläge (auch Teuerungszuschläge), die nach Ziffer 193 B.B. erst mit Ablauf des Kalendervierteljahres wegfallen, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, sind für diese Zeit in der alten Höhe — vgl. die Bekanntmachung vom 28. November 1922 — I B 30295 (Verf. 454, Amtsblatt 86/1922) — wie bisher bei den Befoldungstiteln in Ausgabe zu stellen. Dagegen sind Erhöhungen des Kinderzuschlags oder des Teuerungszuschlags, die vom Tage des vollendeten 21. Lebensjahres des Kindes ab bis zum Ablauf des Vierteljahres etwa eintreten, mit den sich hieraus ergebenden Unterschiedsbeträgen als Kinderbeihilfe bei der im Haushalt dafür vorgesehenen Berechnungsstelle zu verausgaben.

Ist bisher anders verfahren, kann es für rückliegende Zeit dabei verbleiben.  
II. Die vom Tage des vollendeten 21. Lebensjahres des Kindes ab bis zum Ablauf des Vierteljahres etwa eintretenden Erhöhungen des Kinderzuschlags oder des Teuerungszuschlags werden ab 1. April 1923 von uns zusammen mit der Kinderbeihilfe zur Zahlung angeordnet. Berechnung im Kinderblatt und Anweisung in der Befoldungsliste ist nicht zulässig.

Nr. 245. Lohntarifvertrag; Kinderzuschlag. (A 8. Zb 102 Nr. M 977.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. Mai 1923 E. II. 92. Nr. 21999/23.  
Im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert hat der bisher für Pflegekinder gezahlte Kinderzuschlag von 1.60 M für den lohnberechtigten Tag seine Bedeutung verloren und kommt daher zur Vereinfachung des Rassen- und Rechnungswesens im Einvernehmen mit den vertragsherrschenden Arbeitnehmervereinigungen mit Ablauf des Monats April 1923 in Wegfall.  
Die Ausführungsbestimmung 5 zu § 6 L.T.V. in der Fassung des Erlasses — E. II. 90. Nr. 21902 vom 3. Juni 1922 — (R.B.V. Nr. A Seite 239) ist zu streichen.

II. Der Erlaß E. II. 90. Nr. 21902 vom 3. Juni 1922 wurde mit Verfügung Nr. 212 im Amtsblatt 38/1922 bekanntgegeben.

Nr. 246. Bestrafung von Arbeitern. (A 8. Zb 100. M 615.)

Nach Ziffer 1 der Verfügung Nr. 231 im Amtsblatt 42/1922, Lohnverrechnungsvorschriften, ist die Arbeiterliste alsbald da einzuführen, wo keine Stammlisten bestehen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Arbeiterliste für die Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeiter allgemein einzuführen. Alle Dienststellen mit Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeitern haben die Arbeiterliste (Vordruck 198 vom 199) alsbald aufzustellen. Die auf der Arbeiterliste gegebene Anweisung über Führung der Arbeiterliste ist genau zu beachten. Zu den Einträgen unter Spalte 15 (Strafen) der Arbeiterliste wird bemerkt, daß diese durch eine neue, in der die Strafauszüge nicht mehr aufgenommen sind, zu ersetzen ist, wenn seit dem Tage der Bestrafung bei Verweis und Geldstrafe bis zur Höhe eines Stundenlohnes 2 Jahre, im übrigen 5 Jahre straflos verstrichen sind (§ 11 Ziffer 7 der Arbeitsordnung).

Nr. 247. Nachdienstzuschlag. (A 2. Zb 9.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 11701 vom 5. Mai 1923.  
Entsprechend der mit den Führern der Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. Mai 1923 auf 75 M für die Stunde festgesetzt.  
Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachdienstzulage zusteht.  
Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Befoldungsperrgesetzes.  
II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

Nr. 248. Geldstrafen. (A 2. Prb 1. G 189.)

Die Reichsregierung hat folgenden Beschluß gefaßt:  
„Die im Zusammenhang mit der Ruhraktion und der Pfänderpolitik von den Militärgerichten oder sonstigen Organen der Besatzungsmacht verhängten Geldstrafen sollen nicht bezahlt werden und werden nicht erstattet. Nicht zu bezahlen sind Kontributionen, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften auferlegt werden. Es ist unzulässig, zur Abwendung einer Untersuchungs- oder Strafhaft in Angelegenheiten vorbezeichneten Art Sicherheiten zu hinterlegen.“

**Nr. 249. Bargeldlose Zahlungen.**

1. Mit Rücksicht auf die starke Zunahme des Scheckverkehrs wird den Kassen empfohlen, das für Beamtschekke vorgeschriebene Eingangsbuch (Verfügung Nr. 310, Amtsblatt 90/1921) auch für die übrigen Schecke zu führen. Ob für Beamtschekke und andere Schecke je ein besonderes oder ob für beide Arten ein gemeinsames Scheckeingangsbuch zu führen ist, wird nach den örtlichen Bedürfnissen zu entscheiden sein.

2. Es wurde wahrgenommen, daß oft acht Tage und mehr vergehen, bis die für Schecke ausgelegten Beträge der Eisenbahnverwaltung wieder zur Verfügung stehen. Die Bestimmung, wonach die bezahlten Schecke täglich den zuständigen Banken usw. zuzuleiten sind, ist daher dringend in Erinnerung gebracht.

3. Zu § 54 (3) der Stationskassenordnung. Der Lieferungsbeleg über eine bargeldlose Lieferung ist so zeitig an die Eisenbahnkasse einzusenden, daß er dort sicher vorliegt, wenn die Gutschrift von der Bank usw. eintrifft.

4. Ebenso wie die laufenden Bezüge müssen auch alle durch Gehaltserhöhung u.dgl. entstehenden Nachzahlungen (außerordentliche Zahlungen) an Vierteljahrsempfänger, gleichviel in welchem Monat sie zu zahlen sind, auf das Konto des betroffenen Beamten überwiesen werden, vierteljährliche Zahlung nur dann erfolgt, wenn die Bezüge restlos auf ein Konto überwiesen werden. (Ziffer 279 der Besoldungsvorschriften).

5. Zu Verfügung Nr. 310, Amtsblatt 90/1921. Die Kassen dürfen Schecke — Postüberweisungen, Sparkassenvordrucke — (sog. Beamtschekke) nur von solchen Beamten annehmen, die in den Besoldungslisten ihres eigenen Zahlungsbereichs geführt sind, worüber sich die Beamten erforderlichenfalls auszuweisen haben. Schecke von anderen Beamten dürfen nur im Notfall, z. B. bei Verdrängung u.dgl., angenommen werden. Bemerk bei der eingangs genannten Verfügung.

6. Von der Badischen Beamten-Genossenschaftsbank e. G. m. b. H. ausgegebene Vordrucke „Antrag auf Gehaltsüberweisung“ enthalten folgenden Zusatz: „Die Badische Beamten-Genossenschaftsbank in Karlsruhe ist als Zahlungsempfänger so lange allein berechtigt, als diese vorliegende Anweisung nicht im Einverständnis mit ihr widerrufen.“ Ein Beamter, der einen Antrag auf Gehaltsüberweisung an die Beamten-Genossenschaftsbank oder eine sonstige Geldanstalt mit einem solchen, einer Vollmacht gleich zu achtenden Zusatz bei der gehaltzahlenden Kasse abgegeben hat, ist bis zur Kraftloserklärung durch die Geldanstalt vertreten. Seine Bezüge dürfen daher weder unmittelbar an ihn selbst, noch durch Überweisung auf ein anderes Konto gezahlt werden, solange die Geldanstalt nicht ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

7. Von einem entlassenen oder sonstwie ausgeschiedenen Beamten darf selbstverständlich kein Scheck (Postüberweisung, Sparkassenvordruck) mehr angenommen werden. Die Dienststellen haben daher auf sofortige Verständigung der gehaltzahlenden Kasse vom Ausscheiden eines Beamten unbedingt zu achten.

8. Ein Beamtschekke nur alle 10—14 Tage (statt alle 8 Tage und noch häufiger) erspart auf 1000 Gehaltseinheiten überweiser einen Buchungsbeamten und jährlich zurzeit für 2 Millionen Mark Vordrucke.

**Nr. 250. Ausweisungen aus dem Kehler und Offenburger Gebiet.**

Auf die in letzter Zeit verfügten Ausweisungen von Eisenbahnbeamten aus dem besetzten Kehler und Offenburger Gebiet hat der badische Herr Staatspräsident an den Herrn Präsidenten der Reichsbahndirektion das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Nach den vorliegenden Nachrichten sind die französischen Besatzungsbehörden nunmehr auch im badischen besetzten Gebiet zugetreten, im weiteren Umfange Eisenbahnbeamte auszuweisen, weil sie sich weigern, in den Dienst der französischen Eisenbahnregie zu treten. Die Härte dieser Maßnahme wurde französischerseits dadurch noch besonders gesteigert, daß den Familien verboten worden ist, ihren Hausrat mitzuführen.“

Im Namen der badischen Landesregierung spreche ich Ihnen, Herr Präsident, die herzlichste Teilnahme an dem schweren Schicksal, das über die Eisenbahnverwaltung betroffen hat, und ich bitte Sie, diese Teilnahme auch den betroffenen Beamten und ihren Familien mitteilen zu wollen. Mit der Eisenbahnverwaltung bin ich dessen sicher, daß auch die härteste Willkür der französischen Gewaltthäter die badischen Eisenbahner in ihrer Pflicht nicht wankend machen wird. Vielmehr werden sie in der Treue zum Vaterland ihren Kollegen in den anderen Reichsteilen nicht nachstehen.“

Der Präsident der Reichsbahndirektion hat dem Herrn Staatspräsidenten den Dank der Reichsbahndirektion, der ausgewiesenen Beamten und ihrer Familien ausgesprochen und dabei der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß die Anteilnahme der badischen Landesregierung das Personal ein weiterer Ansporn sein wird, in treuer Erfüllung seiner dienst- und vaterländischen Pflicht trotz fremder Willkür und Gewalt weiterhin auszuharren.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 251. Gebührenerhebung für Anweisungen des Empfängers.**

Die Gebühr für Anweisungen des Empfängers gemäß Nebengebührentarif Abschnitt V ist dann nicht zu erheben, wenn lediglich die Vollmacht des Empfängers gemäß § 34 Ziffer 14 und 15 N.A.B. II vorliegt, die sich auf § 78 Ziffer 2 E.B.D. gründet und die die Ausführung des Gutes am Bestimmungsorte regelt (vgl. Erlaß b zu Abschnitt V des Nebengebührentarifs).

Erteilt der im Frachtbrief genannte Empfänger dagegen eine Anweisung gemäß § 76 I D.E.G.T. Teil Ia und § 38 Ziffer 1 b N.A.B. II, welche die Auslieferung des Gutes an einen neuen Empfänger vorschreibt, so ist die Gebühr nach Abschnitt V stets zu erheben.

Die beiden Arten von Verfügungen sind daher scharf zu unterscheiden, denn Vollmachtserteilung nach § 78 (2) E.B.D. und Empfängeranweisung nach § 76 Ausführungsbestimmung I E.B.D. sind zwei ihrem inneren Wesen nach verschiedene Rechtsgeschäfte.

Vollmacht im Sinne des § 78 E.B.D. ist die einem andern erteilte Ermächtigung, das Gut im Namen des Empfängers innerhalb des Stationsortes oder nach benachbarten Orten zuzuführen. Entscheidend für die Tätigkeit eines Dritten im Sinne des § 78 E.B.D. ist demnach, wie aus der Überschrift deutlich hervorgeht, der Zweck der Zuführung. Der Vollmachtgeber gibt seine Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag nicht auf.

Bei der Anweisung dagegen tritt der Dritte nicht im Namen des Empfängers, sondern in eigenem Namen der Eisenbahn gegenüber und nimmt die Leistung aus dem Frachtvertrag in eigenem Namen entgegen. In der Regel begreift die Anweisung eine Abtretung der Aufgabe des Eigentumsrechtes in sich.

Die Unterscheidung der Vollmachten nach § 78 (2) E.B.D. und der Anweisungen nach § 76 E.B.D. ist also nach dem Zweck der Vollmacht und dem von der Abfertigung zu prüfenden Verhältnis zwischen dem verfügungsberechtigten Empfänger und dem zur Empfangnahme ermächtigten Dritten zu treffen. Die Abfertigungsstellen haben sonach in jedem Falle zu prüfen, ob rechtlich eine Vollmacht im Sinne des § 78 E.B.D. (Zuführung) oder eine Anweisung im Sinne des § 76 E.B.D. vorliegt, hiernach die Gebührenerhebung zu regeln und auf die richtige Form der Anträge hinzuwirken.